

Merkblatt Nebentätigkeiten für Ärzte (TV-Ä) und Beamte und Mitarbeiter mit außertariflichem Arbeitsvertrag

Dieses Merkblatt gibt einen grundlegenden Überblick zur Ausübung von Nebentätigkeiten. Es gelten die gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen sowie die klinikinternen Vorgaben. Nähere Auskünfte zum Nebentätigkeitsrecht erhalten Sie im Geschäftsbereich Personal. Die Ansprechpartner sind am Ende dieser Information genannt.

1. Definition

Nebentätigkeit ist jede nicht zum Hauptamt des Beamten / des Arztes*) gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes. Ausgenommen sind unentgeltliche Tätigkeiten, die nach allgemeiner Anschauung zur persönlichen Lebensgestaltung gehören.

2. Abgrenzung Hauptamt und Nebentätigkeit

Die als Dienstaufgaben obliegenden Aufgaben dürfen nicht als Nebentätigkeit wahrgenommen werden. Die Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben innerhalb des Klinikums stellt keine Nebentätigkeit dar.

Eine Nebentätigkeit darf grundsätzlich nur außerhalb der Dienstzeiten ausgeübt werden.

3. Verfahren/Genehmigung/Bestätigung

Grundsätzlich bedarf jede Nebentätigkeit der vorherigen schriftlichen Genehmigung/Bestätigung. Die Ausübung nicht genehmigter bzw. nicht angezeigter Nebentätigkeiten stellt ein Dienstvergehen bzw. einen Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten dar.

Der Beschäftigte hat die Genehmigung/Bestätigung mittels der dafür vorgesehenen Formulare einzuholen. Im Intranet können folgende Formulare abgerufen werden:

- Anzeige / Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit im Bereich Medizinprodukte und Arzneimittel
- Anzeige / Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit (allgemein)

Das Formular muss vollständig ausgefüllt und vom Dienstvorgesetzten unterzeichnet spätestens vier Wochen vor Beginn der geplanten Ausübung der Nebentätigkeit beim Geschäftsbereich Personal eingereicht werden. Eine Kopie der Referentenvereinbarung bzw. des Beratervertrages ist zwingend beizufügen. Eine Nebentätigkeitsgenehmigung kann maximal auf fünf Jahre befristet werden. Der Beschäftigte hat jede Änderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

4. Wesentliche Kriterien für eine Genehmigung bzw. eine Bestätigung

Durch die Nebentätigkeit dürfen dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.

Nebentätigkeiten haben unter Beachtung der Regelungen des Arbeitszeitgesetzes zu erfolgen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Arbeitszeiten bei mehreren Arbeitgebern zusammenzurechnen sind. Dies ist u.a. bei der Einhaltung von Ruhezeiten und Höchstarbeitszeiten von Belang. Bei einer Regelarbeitszeit von 42 Stunden beträgt die Höchstarbeitszeit 48 Stunden pro Woche. Bei Professoren, die nicht der Arbeitszeitverordnung unterliegen, darf der Umfang der Nebentätigkeiten einen individuellen Arbeitstag pro Woche nicht überschreiten.

Diese Höchstgrenzen gelten auch für Teilzeitbeschäftigte.

Aus Gründen der Korruptionsprävention hat der Vorstand folgende Grenzwerte festgelegt:

- Die Stundenvergütung darf 250 € brutto nicht überschreiten.
- Die Vergütung für einen Einzelauftrag darf 5.000 € brutto nicht überschreiten.
- Die Gesamtvergütung pro Auftraggeber pro Kalenderjahr darf 20.000 € brutto nicht überschreiten.

Vom Auftraggeber erstattete Reisekosten müssen sich in angemessenem Rahmen bewegen.

5. Werbung

Die Nebentätigkeit darf keine Werbetätigkeit im Bereich Medizinprodukte, Arzneimittel oder Heil- und Hilfsmittel beinhalten.

Laut Beschluss des Klinikumsvorstands vom 24.11.2015 ist es möglich, dass Beschäftigte als angefragte Experten unter Hinweis auf ihre Beschäftigung am Universitätsklinikum ihre Meinung gegenüber der allgemeinen und der Fachpresse zu bestimmten fachspezifischen Themen abgeben. Zitate in Video-Clips, Internetseiten, Artikeln oder firmeneigenen Magazinen, Flyern u. ä., bei denen ein Produkt- oder Firmenbezug gegeben ist, sind nicht zulässig.

*) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

Merkblatt Nebentätigkeiten für Ärzte (TV-Ä) und Beamte und Mitarbeiter mit außertariflichem Arbeitsvertrag

6. Keine Nebentätigkeit während einer Dienstreise

Eine Nebentätigkeit während einer Dienstreise ist nicht zulässig. Dies ist nur möglich, wenn das gezahlte Honorar dem Klinikbudget als Kostenerstattung Dritter gutgeschrieben wird. Alternativ kann die Reise komplett in Nebentätigkeit durchgeführt werden, dann aber weder aus Haushalt noch aus Drittmitteln finanziert werden. Gleichzeitig ist Freizeitausgleich bzw. Urlaub für die Zeit der Abwesenheit in Anspruch zu nehmen (Protokoll des Klinikumsvorstands vom 19.07.2016).

7. Dokumentation der Abwesenheit

Sofern die Nebentätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt wird, besteht die Verpflichtung, hierfür Freizeitausgleich bzw. Urlaub in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall muss zur Dokumentation dem Verwaltungsreferat bzw. dem zuständigen Zeitsachbearbeiter eine entsprechende Abwesenheitsmitteilung vorgelegt werden.

8. Inanspruchnahme von Ressourcen des Klinikums bzw. der Universität

Die Inanspruchnahme von Ressourcen des Klinikums und der Universität darf nur erfolgen, wenn ein öffentliches oder wissenschaftliches Interesse an der Nebentätigkeit besteht. Wenn eine Inanspruchnahmegenehmigung erteilt wurde, ist ein Nutzungsentgelt nach den jeweils geltenden Bestimmungen zu entrichten. Dies entfällt bei einer Nebentätigkeit an Ausbildungs- und Studieneinrichtungen des Klinikums bzw. der Universität.

9. Gutachtertätigkeit

Keine Anzeige einer Nebentätigkeit ist im ärztlichen Dienst bei einer Gutachtertätigkeit erforderlich, die im Auftrag eines Abteilungsleiters innerhalb oder außerhalb der Dienstzeit ausgeübt wird (§ 5 Abs. 2 TV-Ä). Nur bei einer selbständigen Gutachtertätigkeit hat eine Anzeige dieser Nebentätigkeit zwingend zu erfolgen. Wir weisen darauf hin, dass die Betriebshaftpflichtversicherung des Universitätsklinikums für Tätigkeiten, die außerhalb der Dienstaufgabe ausgeführt werden, nicht zuständig ist. Für Schäden, die Dritten aufgrund der Nebentätigkeit entstehen, muss der Arbeitnehmer selbst aufkommen oder sich selbst versichern. Bei einer selbständigen Gutachtertätigkeit ist bei Inanspruchnahme von Klinikressourcen dies in der Nebentätigkeitsanzeige mit zu beantragen.

Im nichtwissenschaftlichen Dienst ist die Mitarbeit bei Gutachten im Auftrag des Vorgesetzten außerhalb der regulären Arbeitszeit als Nebentätigkeit anzuzeigen.

10. Nebentätigkeitsabfrage

Nach § 8 LNTVO hat der Bedienstete jährlich bis spätestens 1. Juli des Jahres eine Erklärung über die von ihm im vorangegangenen Kalenderjahr ausgeübten genehmigungspflichtigen bzw. anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten vorzulegen.

Bei Rückfragen zum Thema Nebentätigkeit wenden Sie sich bitte an:

**Abt. Personalbetreuung
Team 3
Breisacher Str. 153**

**Tel.: 0761 270-21790 (Karola Kreuzt)
oder 0761 270-21810 (Lucia Sparacio)**

E-Mail: nebentaetigkeit@uniklinik-freiburg.de

Die ausführliche Verfahrensanweisung zur Bearbeitung von Nebentätigkeiten am Universitätsklinikum finden Sie im Intranet unter Service/Angebote → A-Z Personal → Nebentätigkeit

